



Landeshauptstadt  
München  
Sozialreferat

Amt für  
Soziale Sicherung

## Belehrung zum Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

deutsch

### Belehrung/Hinweise nach Art. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ich wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich jede **Veränderung in meinen Familienverhältnissen** (dazu gehört auch ein Wechsel der Staatsangehörigkeit bzw. des Aufenthaltsstatus) und **Änderungen in meinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen**, meinem zuständigen Amt für Soziale Sicherung/Sozialbürgerhaus/ Amt für Wohnen und Migration unverzüglich und unaufgefordert mitteilen muss. Mitzuteilen ist auch jede **Änderung der Wohnverhältnisse** (z.B. eigener Umzug, Zuzug von Personen in die Wohnung oder Auszug von in der Wohnung lebenden Personen). Über eine **vorübergehende Abwesenheit vom Wohnort** (auch von Haushaltsangehörigen) muss das Amt für Soziale Sicherung/Sozialbürgerhaus/Amt für Wohnen und Migration unaufgefordert informiert werden, wenn ein Zeitraum von 4 Wochen überschritten wird. Bei **Krankenhausaufenthalten** oder wenn zusätzlich zur Grundsicherung Sozialhilfeleistungen gewährt werden, gilt dieser Zeitraum von 4 Wochen nicht. In diesem Fall ist dem Amt für Soziale Sicherung/Sozialbürgerhaus/ Amt für Wohnen und Migration jede Änderung in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

Es reicht nicht aus, wenn vorstehende Änderungen anderen Behörden (z.B. Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) oder Dienststellen der Landeshauptstadt München (z.B. Amt für Wohnen und Migration) mitgeteilt werden.

Ich weiß, dass auch künftig von mir angespartes Vermögen – auch solches aus Sozialhilfeleistungen (z.B. Ansparung aus Pflegegeld) – anzugeben ist. Außerdem werde ich Forderungen, die ich in Zukunft erwerbe, bzw. die in Zukunft fällig werden (z.B. Renten, Erbansprüche) dem Amt für Soziale Sicherung/Sozialbürgerhaus/Amt für Wohnen und Migration unverzüglich mitteilen.

**Die Aufnahme jeder Arbeit, auch Gelegenheitsarbeit – unabhängig von der Höhe des Einkommens – ist vor Aufnahme der Arbeit ebenfalls sofort mitzuteilen.**

Ich wurde darauf hingewiesen, dass meine Ansprüche gegen Drittverpflichtete auf den Träger der Grundsicherung übergeleitet und Erstattungsansprüche gegen andere Leistungsträger (z.B. auf Krankengeld, Wohngeld, Rente) vom Amt für Soziale Sicherung/Sozialbürgerhaus/Amt für Wohnen und Migration geltend gemacht werden können; Ansprüche auf Unterhalt gehen bis zur Höhe der gewähr-

ten Sozialhilfe kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass Angaben/Unterlagen, die das Amt für Soziale Sicherung/Sozialbürgerhaus/Amt für Wohnen und Migration im Zusammenhang mit der Prüfung einer Sozialhilfeleistung von einer in § 203 Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch genannten Person (z.B. von einer **Ärztin** oder einem **Arzt**) erhalten hat, an andere Stellen weiter gegeben werden können, wenn dies

- für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind
- oder
- für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch
- oder
- für eine Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch derjenigen Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. **Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich dieser Weitergabe widersprechen kann.**

Ich wurde darauf hingewiesen, dass das Amt für Soziale Sicherung/Sozialbürgerhaus/Amt für Wohnen und Migration zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe befugt ist, meine Daten in dem in § 118 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII vorgesehenen Umfang mit der Einwohnermeldedatei und der Kfz-Datei abzugleichen. Auf meine in diesem Zusammenhang bestehenden Rechte wurde ich im Blatt Informationspflichten Art. 13 DSGVO hingewiesen. Soweit Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (z. B. Fahrtkosten im Rahmen der Altenhilfe, Hilfe zur Pflege) bewilligt werden, werden die Daten in dem in § 118 Abs. 1 SGB XII vorgesehenen Umfang abgeglichen (z.B. mit der Rentenversicherung und dem Bundeszentralamt für Steuern).

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die zum Bezug von Grundsicherung gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann und zu Unrecht erhaltene Hilfeleistungen zurückzahlen muss, bzw. diese auch im Wege der Aufrechnung einbehalten werden können (§26 SGB XII).